

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 63

Helmstedt, den 04.10.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

151.	Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stichwahl zur Direktwahl eines Landrates im Landkreis Helmstedt am 26. September 2021	411
------	--	-----

151.

Bekanntmachung
des Wahlergebnisses der Stichwahl zur Direktwahl eines Landrates
im Landkreis Helmstedt am 26. September 2021

Gem. § 45 g Abs. 4 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird das Wahlergebnis der Stichwahl zur Direktwahl eines Landrates im Landkreis Helmstedt, das der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30. September 2021 ermittelt hat, wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

☐ A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	57.665
☐ A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ...	18.326
☐ A 3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes – NKWG - (selbständige Wahlscheine)	0
☐ A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	75.991
☐ B	Wählerinnen/Wähler insgesamt	46.769
☐ B 1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	7.497
☐ C	Ungültige Stimmzettel	1.189
☐ D	Gültige Stimmzettel/Stimmen	45.580

Von den gültigen Stimmen ☐ D entfallen auf:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/ Einzelwahlvorschlag	Name laut Stimmzettel	Stimmenzahl
1	CDU	Radeck, Gerhard	23.050
2	SPD	Fricke, Jan	22.530
Zusammen			☐ D <u>45.580</u>

Nach § 45 I Abs. 1 Satz 1 NKWG ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

Der Bewerber **Gerhard Radeck** (Wahlvorschlag Nr. 1) hat die meisten Stimmen auf sich vereinigt und ist damit **gewählt**.

Gegen die Gültigkeit der Direktwahl des Landrates im Landkreis Helmstedt kann gem. § 46 NKWG beim Kreiswahlleiter, Südertor 6, 38350 Helmstedt, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder zur Niederschrift Wahleinspruch erhoben werden.

Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

In Vertretung
gez. Heinrich
(Heinrich)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck